

Dienstanweisung Nr. 63 Baukommission des A/WBZ2

Stand 27.06.2017

1. Allgemeines

Am 13.04.2010 ist die Dienstvorschrift „Organisationsverfügung der Dienstaufsicht (früher SfB jetzt FB) gegenüber den Bezirks- und Ortsämtern“ vom 25.01.1980 aufgehoben worden, die die Zuständigkeiten in der Baukommission (Bauko) geregelt hat. Deshalb ist eine Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Bauko erforderlich.

In der allgemeinen Bauko und einer KoKo des Bezirksamtes wird über alle planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Abweichungen, die nicht dem Zustimmungsvorbehalt durch die BSW/ABH oder der Informationspflicht des Oberbaudirektors/Wohnungsbaukoordinators unterliegen (siehe Senatsdrucksachen Nr. 2012/1518 und 2012/01545) entschieden.

Abweichend davon werden in dieser Dienstanweisung die Zuständigkeiten der Team-Bauko geregelt.

2. Verfahren

Die Bauko- und KoKo-Fälle werden rechtzeitig (spätestens 1 Kalendertag vorher) durch die Sachbearbeiter in die entsprechenden Listen (Bauko und KoKo) auf dem Laufwerk G:WBZ angemeldet. Die Baukoliste wird am Vortag der Bauko elektronisch verschickt.

Das Ergebnis wird in dem Dokument „Entscheidung der Bauko“ in BACom festgehalten und unveränderbar gemacht und der Bauakte zugefügt.

Folgende Baukos werden durchgeführt:

	Vorsitz	weitere Teilnehmer	
Allgemeine Bauko	WBZ 20	TSB, SL, WBZ 33, MR(nach Bedarf)	wöchentlich
KoKo	WBZ20-V	TSB	wöchentlich
Team-Bauko	Teamleitung	TSB	nach Bedarf

3. Allgemeine Bauko

Grundsätzlich sind in der allgemeinen Bauko Abweichungen und Befreiungen nach BauGB, BauNVO sowie Entscheidungen über:

1. Vorhaben, die dem o.g. Zustimmungsvorbehalt bzw. der Informationspflicht unterliegen
2. Befreiungen von § 2 - Festsetzungen im Bebauungsplan
3. Beurteilungen nach §§ 34, 35 BauGB
4. Befreiungen nach § 31 BauGB (außer Abweichungen siehe Punkt 5)
5. sich widersprechende oder negative Stellungnahmen von beteiligten Dienststellen
6. Genehmigungen nach § 173 BauGB, soweit eine negative Stellungnahme der Stadtplanungsabteilung vorliegt

zu behandeln.

4. KoKo

In der KoKo wird über alle Abweichungen von der HBauO entschieden.

5. Team-Bauko

Folgende Abweichungen werden in der Team-Bauko behandelt, wenn sie nicht unter die unter 3 und 4 genannten Punkte fallen:

Planungsrecht:

- Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB, soweit planungsrechtliche Befreiungen nach § 31 Abs.2 BauGB nicht erforderlich sind

Eine Behandlung in der allgemeinen Bauko oder Koko ist vor allem bei komplexen Vorhaben weiterhin möglich, dieses wird von der Teamleitung entschieden.

Auch hier wird in dem Dokument „Entscheidung der Bauko“ das Ergebnis in BACom festgehalten und unveränderbar gemacht.

6. Ablauf

Diese Dienstanweisung tritt am 01.07.2017 in Kraft und wird nach einem Jahr oder bei geänderter Rechtslage vorher evaluiert.



Dr. Liane Melzer